



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 16

Rosenheim, 12.10.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim
aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro
100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen..... 236

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 Absätze 1 und 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird für Veranstaltungen und nicht öffentliche Versammlungen im Landkreis Rosenheim, die in angemieteten oder öffentlichen Räumen stattfinden und die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- und Parteisitzungen sowie andere private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten aller Art) die Höchstzahl an zulässigen Teilnehmern auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen begrenzt.

Für Veranstaltungen nach Satz 1 die im Freien stattfinden, wird den Veranstaltern eine eigenverantwortliche Begrenzung auf maximal 100 Teilnehmer dringend empfohlen.

2. Für Zusammenkünfte und Feierlichkeiten aller Art, die in privaten, geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden wird den Veranstaltern dringend eine Beschränkung auf maximal 25 Teilnehmer empfohlen. Darüber hinaus ist der Teilnehmerkreis auch weiterhin im Hinblick auf § 3, sowie § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 7. BayIfSMV anhand der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich zu begrenzen.
3. Verstöße gegen die Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.10.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis 25.10.2020.

Hinweise:

Die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Als geschlossene Räume im Sinne der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung gelten auch Zelte, Pavillons und Ähnliches. Maßstab hierfür ist eine im infektionsschutzrechtlichen Sinne negative Beeinflussung der Luftzufuhr und Zirkulation.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim inzwischen überschritten.

Im Falle der Überschreitung der genannten Inzidenzzahl sind die örtlichen Gesundheitsbehörden seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG) angehalten, die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgesetzten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

II.

Zu den Ziffern 1. und 2.:

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. und 2. verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 25 Abs. 1. und 2. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 2700 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung nach wie vor erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 7. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen, die unter anderem auch Teilnehmerbegrenzungen für verschiedene Arten von Veranstaltungen beinhalten. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Abweichend von den in der Verordnung festgesetzten Teilnehmerhöchstgrenzen sind die örtlichen Gesundheitsbehörden durch den § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV im eigenen beschränkten Ermessen dazu angehalten, die festgesetzten Höchstzahlen in einigen Bereichen weiter abzusenken, wenn der dort aufgeführte Tatbestand örtlich eintritt.

In den letzten 7 Tagen wurde der in § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannte Warnwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern nach den maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch Instituts im Kreisgebiet überschritten. Aktuell liegt der Inzidenzwert nach Informationen des Gesundheitsamtes Rosenheim im Kreisgebiet bei 37,12.

Die in den Ziffern 1. und 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, um einem weiteren unkontrolliertem Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung zum Ausdruck kommende, generelle Einschätzung des StMGP, wie auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim zugrunde.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 7. BayIfSMV durch das StMGP verfügten Maßnahmen sind nicht länger ausreichend um den drohenden Gesundheitsgefahren wirksam entgegenzuwirken. Örtliche Besonderheiten, die eine vom Maßnahmenkatalog des § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV abweichende, mildere Beschränkung im eingeschränkten Ermessen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere bloße Empfehlungen einer eigenverantwortlichen Beschränkung sind nicht länger ausreichend.

Die verfügten Maßnahmen sind zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr – wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zur Ziffer 3.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMG erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zur Ziffer 4.:

Die Anordnung tritt am 13.10.2020, spätestens jedoch einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.10.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39